

BESCHLUSSVORLAGE

TO-Freigabe am: 15.07.2013
BV-0108/2013
öffentlich

Amt:	Bau- und Ordnungsamt
Bearbeiter:	Schmorte

Datum:	15.07.2013
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Gemeinderat	05.09.2013							

vom Mitwirkungsverbot nach §31 GO LSA betroffen:

Gegenstand der Vorlage:

Bundestagswahl 22.09.2013 - Entschädigung für Inhaber eines Wahlehenamtes

Der Gemeinderat beschließt, den Satz des Erfrischungsgeldes für die Mitglieder der Wahlvorstände von jeweils 21,00 € auf 50,00 € zu erhöhen.

Keindorff

Siegel

Gemäß der Bundeswahlordnung (BWO) erhalten die Mitglieder der Wahlvorstände (Wahlhelfer) ein Erfrischungsgeld in Höhe von 21,00 €.

Für die Landratswahl 2011 wurde durch den Gemeinderat das Erfrischungsgeld auf 50,00 € angehoben. Somit wurde ein kleiner Anreiz geschaffen, dieses Ehrenamt zu übernehmen.

Die Erhöhung des Erfrischungsgeldes umgerechnet auf die Anzahl der abzuleistenden Stunden, die außerdem auch noch auf einen Sonntag fallen, ist vertretbar.

Eine einheitliche Erfrischungsgeldhöhe in der Gemeinde Barleben kann die Suche nach Wahlhelfern erleichtern und unterstützend wirken, ggf. eher auf erfahrene Wahlhelfer zurückgreifen zu können.

Rechtsgrundlage :

§ 10 Abs. 2 BWO

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	50,00
-------------------------------	-------

Kosten der Maßnahme

☒ JA

☐ NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten	3) Finanzierung Eigenanteil zogene (i.d.R.= se/ Kreditbedarf)	Objektbe- Einnahmen (Zuschüs- Beiträge)	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelab- fluß/Kapitaldienst/Folgekosten oder kalkulatorische Kosten)
1.015,00 €	€	€	€	€

im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt	betreffende Buchungsstelle
☒ JA ☐ NEIN	☐ JA ☐ NEIN	12101.5271030

Anlagen